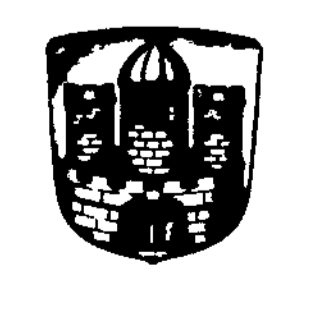


Abstands-klasse	Ifd-Nr.	Betriebsart	Abstands-klasse	Ifd-Nr.	Betriebsart
V		Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kalkiliegroßmaschinen sind	V	132	Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen und besonders bewachungsbedürftigen Abfällen auf die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen und Schweißbäder (siehe auch Ifd-Nr. 156)			
	93	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brannen, Knuppeln, Platten oder Blechen, durch Flammen	133	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder ausschließlich vulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird	
	94	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metallflächen aus Blei, Zinn, Zink, Nickel oder Kobalt mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern durch Flamm- oder Lichtbogen-spritzen	134	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßenkranfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fräsen einschließlich zugehöriger Aufbereitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln gereinigt werden	
	95	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Kumpfkessel, Containern) (x)	135	Anlagen zur Textilveredelung durch Sengen, Thermifizieren, Thermisieren, Beschichten, Imprägnieren oder Applizieren, einschließlich der zugehörigen Trackingsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 qm Textilien je Stunde behandelt werden	
	96	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (x)	136	Gefftersagen, wenn die Antriebsleistung eines Geffters 100 kW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke	
	97	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren	137	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100.000 EGW	
	98	Anlagen zur Herstellung von Aluminium, Eisen oder Magnesiumpulver oder -pasten von Blei oder nickelhaltigen Pulver oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen	138	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Kies, Ton und Lehm	
	99	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Bissausgasfabriken)	139	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gashaltsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfdruck	
	100	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung	140	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbofen	
	101	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemischt oder maschinell gemischt abgepackt oder umgefüllt werden	143	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen	
	102	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung	144	Präbwerke (x)	
	103	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde	145	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (x)	
	104	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag	146	Stab- oder Drahtziehereien (x)	
	105	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsmitteln (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden	147	Schwermaschinenbau	
	106	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tranken von Gegenständen aus Glas oder Mineralfasern oder böhnen- oder tafelförmigen Materialien, einschließlich der zugehörigen Trackingsanlagen mit: a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden b) Kunststoffen, die unter weitgehender Selbstvernetzung aushärten (Reaktionsharze) wie Melamin-Harnstoff, Phenol-Epoxid, Furan-Kresol, Resorcin oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen	148	Emulieranlagen	
	107	Anlagen zum Bedrucken von böhnen- oder tafelförmigen Materialien mit Relieffröhdrukmaschinen einschließlich der zugehörigen Trackingsanlagen	149	Schweißplätze	
	108	Anlagen zum Tranken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißen Ölen, ausgenommen Anlagen zum Tranken oder Überziehen von Kabeln mit heißen Ölen	150	Margarine- oder Kunststoffmilchfabriken	
	109	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trackingsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl	151	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (x)	
	110	Anlagen zur Herstellung von Reibbelagen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunststoffen, soweit kein Asbest eingesetzt wird	152	Betriebshefe der Mälzfabrik und Sträußendienste (x)	
	111	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (x)	153	Spezialitäten aller Art sowie Betriebe zum Umschlag großer Gütermengen (x) sowie Betriebe mit ähnlichem Immissionsgrad	
	112	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe	VI	154	Anlagen zum Sauerpfeilieren oder Mattelzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
	113	Anlagen zum Schlachten von: a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche	155	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 cbm oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/cbm und weniger als 300 kg/cbm Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennofen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden	
	114	Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 t dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältern und Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen	156	Schmelzanlagen für Nichtfermetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1 000 kg, ausgenommen: a) Vakuum-Schmelzanlagen b) Schmelzanlagen für Fußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzinn und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium c) Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kalkiliegroßmaschinen sind, oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kalkiliegroßmaschinen, gießfertige Nichtfermetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen d) Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen und Kupfer bestehen und Schweißbäder (s. auch Ifd-Nr. 92)	
	115	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft	157	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhilfenahme von 2 Meganeutronen oder mehr bestehen	
	116	Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 t dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältern und Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen	158	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen	
	117	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Böden oder Hagen	159	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu: a) Formmassen (z. B. Harzmatte oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden	
	118	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kalbermaggen zur Labgewinnung	160	Anlagen zum Herzerwerb von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau	
	119	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim	161	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifsteinen, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel	
	120	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare, mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht unter Nr. 114 erfüllt werden	162	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan-Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 220 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von Inertgasströmungen (Polyurethanspritzgießen)	
	121	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhautre oder Tierfelle	163	Anlagen zum Rauchern von Fleisch- und Fischwaren, ausgenommen Anlagen in Gaststätten und Räucherereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche	
	122	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhuten oder Tierfellen, sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken	164	Malzdarren	
	123	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Starkmehlen	165	Möhlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag (x)	
	124	Anlagen zum Rosten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahltem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde	166	Melassebrennereien, Bierbrauereianlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5 000 hl Bier oder mehr je Jahr und Brennereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig	
	125	Anlagen zum Rosten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde	167	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren	
	126	Anlagen zur: a) Herstellung von Lakritz b) Herstellung von Kakaoe Masse oder Nohkaka oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladene Masse	168	Anlagen zum Trocknen von Milch-Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprahtrüchtern	
	127	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag	169	Anlagen zum Befeuhen von Tabak unter Zuführung von Wärme oder Aromatisieren oder Träumen von fermentiertem Tabak	
	128	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 t bis weniger als 10 t/h (Kompostieranlagen)	170	Anlagen zur Herstellung von Bauteilschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Präparate organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 1 t/h oder mehr eingesetzt werden, Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden	
	129	Anlagen zur Behandlung von verunreinigten Böden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird (x)	171	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen	
	130	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ohne sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (x)			
	131	Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (z. B. Elektronik und Elektroschrott), ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle			

Abstands-klasse	Ifd-Nr.	Betriebsart
VI	172	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Farbbelegungen, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Sannschneeanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
	173	Prustände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr
	174	Anlagen, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports in Lärmschutzleuchten optimierten Hallen dienen, ausgenommen Modellsporlanlagen (x)
	175	Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren
	176	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Hülfen, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckverfahren auf Aufnahmen sowie Außenlehreereien (x)
	177	Anlagen zur Herstellung von kaltgeformten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (x)
	178	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (x)
	179	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhangern
	180	Maschinenfabriken oder Hartereien
	181	Pressereien oder Stanzereien (x)
	182	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
	183	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
	184	Zimmereien (x)
	185	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z. B. Lackierereien)
	186	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
	187	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (x)
	188	Bräufabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
	189	Milchverarbeitungsanlagen ohne Trockenmilchherzeugung
	190	Aufbusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (x)
	191	Anlagen zum Be- und Entladen von Schüttgütern bei Getreideanhebungen, soweit weniger als 200 t Schüttgut je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbst gewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
		sowie Betriebe mit ähnlichem Immissionsgrad
VII	192	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen
	193	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen
	194	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks durch sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
	195	Betriebe zur Herstellung von Fertigerzeugnissen (Kontinuumdienste, Catering-Betriebe)
	196	Schlössereien, Brehereien, Schweißereien oder Schleifereien
	197	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
	198	Autolackierereien, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
	199	Automatische Aufwischstraßen
	200	Tischlereien oder Schneidereien
	201	Steinsägereien, Schleifereien oder polierereien
	202	Tapetenfabriken, die nicht unter Ifd-Nr. 107 erfüllt werden
	203	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
	204	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewolle oder Pulzwolle
	205	Spinnereien oder Webereien
	206	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
	207	Größbäckereien oder große chemische Reinigungsanlagen
	208	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder fernmechanischen Industrie
	209	Buchhöfe
	210	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
	211	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
	212	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen, soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk verarbeitet wird, sowie Betriebe mit ähnlichem Immissionsgrad
<p>Diese Anlage hat mit dem Bebauungsplan entwurf-GE 21 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 3. 9. 1999 bis 4. 10. 1999 ausgelegen</p> <p>Birken den 7. 10. 1999</p> <p>Der Bürgermeister i. A. gez. H.-G. Vehren</p>		
<p>Diese Anlage wurde als Bestandteil des Bebauungsplanes GE 21 vom Rat der Stadt Birken am 28. 6. 2000 als Satzung beschlossen</p> <p>Birken den 18. 7. 2000</p> <p>Der Bürgermeister gez. Luhrmann</p>		



STADT BORKEN
GE 21 – Röntgenstraße
Anlage 1
 Zulässige Betriebsarten